

Gesetz vom, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBL. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die §§ 13 Z 1 und 6, 15, 16 Abs. 2 bis 4, 21, 22, 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 2 bis 4, 26, 27, 28 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002“ durch die Wortfolge „Die §§ 13, 15, 16 Abs. 2 bis 4, §§ 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 4, und die §§ 26, 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002“ ersetzt.

2. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Bürgermeisterinnen und eingetragene Partner von Bürgermeistern sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 4, 5, 6 Abs. 2 und §§ 9 und 12,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 5 und 9 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.“

Erläuterungen

Mit dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, hat der Bund einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Das Rechtsinstitut der „eingetragenen Partnerschaft“ soll den Menschen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine der Ehe adäquate Rechtsstellung verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bund zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften - insbesondere auch im Dienstrecht der Bundesbediensteten und im Bezügerecht der obersten Organe des Bundes - an das EPG angepasst. Um eine entsprechende Gleichstellung der Landesbediensteten und Landesorgane sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister mit den Bundesbediensteten und Bundesorganen herbeizuführen, sind Änderungen der dienst- und bezügerechtlichen Vorschriften des Landes erforderlich.

Durch die Änderung der bezügerechtlichen Vorschriften des Landes wird sichergestellt, dass eingetragene Partnerinnen und Partner verstorbener oberster Organe (Mitglieder des Landtages und der Landesregierung) sowie verstorbener Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, soweit sie noch unter die pensionsrechtlichen Regelungen des Bezügesetzes bzw. des Bürgermeister-Pensionsgesetzes fallen, versorgungsrechtlich wie Witwen, Witwer und frühere Ehegattinnen oder Ehegatten behandelt werden.

Weiters sollen jene Bestimmungen, die Vorschriften des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 – LBPG 2002 für anwendbar erklären, mit gleichartigen Verweisungsbestimmungen im Burgenländischen Bezügesetz weitgehend vereinheitlicht und an Änderungen im LBPG 2002 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.